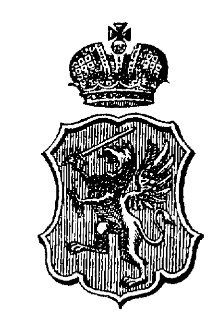
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVI. Jahrgang.

№ 117. Середа 11. Октября. — Mittwoch 11. October. **1878.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Die Rigasche Stadtbehörde für die Militairpflicht bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die diesjährige

Loosziehung

am Mittwoch den 1. November, um 8 Uhr Morgens, im oberen Saal der großen Gilde stattfinden wird.

Zur Einberufung haben sich im Einberufungs-Canton zu stellen:

1) die Personen, deren Alter in Gemäßheit der Art. 109 und 112 des Wehrpflichtgesetzes nach dem äußeren Aussehn bestimmt werden muß,

2) die Personen, welche in Gemäßheit der Art. 158, 217 und 218 des Wehrpflichtgesetzes der Abgabe in den Militairdienst ohne Loosung unterliegen,

3) die Personen, welche bis zu der gegenwärtigen Einberufung Aufschub erhalten haben;

4) sämmtliche in die diesjährige Einberufungsliste eingetragenen Personen mit Ausnahme:

a. derjenigen Personen, welche nach Eintragung in die Einberufungsliste die Würde eines Geistlichen oder eines griechisch orthodoxen Psalmensängers erlangt haben;

b. derjenigen Personen, welche sich in Lehranstalten befinden und auf ihr Gesuch hin Aufschub zur Beendigung ihrer Ausbildung erhalten haben;

c. derjenigen Personen, welche auf Fahrzeugen der russischen Handelsflotte in contractlichem Dienstverhältniß stehen.

d. derjenigen Personen, denen auf ihr bezügliches Gesuch hin wegen ihrer Familienverhältnisse die Vergünstigung erster Kategorie zuerkannt worden ist, mit Ausnahme jedoch der Hebräer, welche sämmtlich zu erscheinen verpflichtet sind.

Am 2. November 1878, von 8 Uhr Morgens ab, findet im Local dieser Stadtbehörde (bei der Petri Kirche, Haus Satow), die Besichtigung der in Punkt 1, 2 und 3 dieser Publication namhaft gemachten Personen statt.

Vom 3. November 1878 ab wird ebendaselbst mit der Besichtigung derjenigen Personen begonnen werden, welche am 1. November dieses Jahres das Loos gezogen haben.

Anmerkung. Am Tage der Loosung legitimiren sich die Einberufenen behufs Zulaß zum Loosungs-Local durch ihre Anschreibezeugnisse. Für die Angehörigen derselben und andere Personen, welche der Loosung beizuwohnen wünschen, werden am 30. und 31. October in den Stunden von 10—2 Uhr im Local dieser Stadtbehörde Eintrittskarten ausgegeben werden.

Riga, den 11. October 1878.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem unter dem Gute Mühlgraben der polizeilichen Aufsicht unterstellten, sich heimlich von daselbst entfernt habenden Rigaschen Meschtschanin Iwan Ananjew Nachforschungen anstellen und denselben im Ermittelungsfalle hierhersenden zu wollen. Nr. 9175. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 6. October 1878.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem unter dem Gute Mühlgraben der polizeilichen Aufsicht unterstellten, sich von daselbst heimlich entfernt habenden, zur Stadt Riga im Bürgeroklad verzeichneten Johann Friedrich Hoeppner Nachforschungen anstellen, und im Ermittelungsfalle arrestlich hierhersenden lassen zu wollen. Nr. 9177 3

Riga-Ordnungsgericht, den 6. October 1878.

Реестръ

обратной корреспонденціи, возвращенной въ Ригу, съ 15. Августа по 8. Сентабря 1878 г.

Денежные пакеты.

Изъ Елисаветграда — М. Чернишеву (3 р.), изъ Динабурга — Яву Эриксону (5 р.), изъ Бобруйска — А. Шепановскому (3 руб.), изъ Ананьева — Март. Ліициту (3 руб.), изъ Бендеръ въ Галацы — Луки Шевченку (3 руб.), Анд. Мартынову (1 руб.), изъ Одессы — Ив. Кравчунасу (4 руб.), изъ Ардатова Сиб. — Д. Беушкину (4 руб.), изъ Вендена — Ник. Петерину (5 р.), изъ Унгенъ — Еер. Степанову (10 руб.), Ану. Мавгану (21 руб.), изъ Минска — Лауру Тимероту (5 руб.).

Заказная корреспонденція:

Изъ Харькова — Якотовичу, изъ Ефремова — Степ. Затѣву (2 п.), изъ Кам. Подольска — ф. Лассеніусъ, изъ Кологривы — Власу Нилову, изъ Бендеры — Карлу Киту, Васил. Васильеву, Ермалаеву, изъ Радзивишекъ — Довяту, изъ С.-Петербурга — Анд. Лореръ, Маріи Беккеръ, изъ Шавель — Слаусту, изъ Поневѣжа — Бургомистру, изъ Старыруссы — Грузингвой, изъ Пинска — Мееръ Пулингу.

Простая внутренняя корреспонденція.

Изъ С.-Петербурга — въ контору редакціи журн. „Кругозоръ", Александрѣ Скоробогатой, Н. Кросуллъ, Сигману, А. С. до востребованія М. Кедангъ, Р. Аменда, А. Курагиной, И. Добрицову, А. Томасу, М. Афонасьевой, Т. Исаковой, К. Павилу, Е. Бейеру, М. Визенбергу, А. Бауману, П. Войцеховскому, А. Куропаткину, изъ Митавы — Р. Мееру, Гретѣ Петерсонъ, Бекену, А. Фрауеру, изъ Кеммерна — Гейзриху Германну, ицику Куслину, І. Розенкопфу, Д. Саломановичу, изъ Кіева — Аннѣ Виноградовой, Александ. Гангнусу, Карлу Плейцеру, изъ Либавы — В. Мейеру, А. Корту, изъ Вильно — Тарасову, Юліусу, изъ Вендена — К. Кальнингу, изъ Москвы — Николаю Аралпову, Алек. Ив. Рутенталь, В. Шредеру, изъ Ровно — Аугусту Эйкерту, изъ Аренсбурга — І. Офенбергу, Отто Раубе, К. Лепингу, изъ Варшавы — Роберту Нейенкоргену, М. Гаазе, М. Гольдерламу, изъ Туккума — Алек. Шульгиной, изъ Динабурга — М. Лухсу, З. Шавину, Д. Душкину, изъ Казиміра — Маравскому, изъ Зегевольда — А. Урбану, изъ Себежа — Недецвѣдскій, Ст. Лявы — А. Беренцу, изъ Владиміра — Ю. Тарвитъ, изъ Риги — Миллеру, Томсону, В. Алексѣеву, К. Брачку, В. Вигдерсону, І. Гольману, Вегнеру, Е. Каллеверу, Янсону, І. Садовскому, К. Гельднеру, Л. Ресбергу, изъ Смоленска — К. Иларіонову, изъ Бауска — Анцеау, изъ Монастырище — Х. Мерлину, изъ Трокъ — В. Богдановичу, изъ Систребека — Ф. Гельдеру, изъ Ковно — В. Андрееву, изъ Углича — И. Мѣхову.

Безъ обозначенія города.

Правл. Варшав. Дин. желѣзн. дороги.

Простая заграничная корреспонденція.

Изъ Дрездена — І. фонъ Шидарцу, изъ Парижа — Альб. Дрешеру, изъ Ливерполя — Георгу Албину, изъ Берляна — І. Врангель, изъ Гласъ-хитте — часовой фабрикѣ, aus Nauheim — Friedr. Fläcker, aus Franzensbach-Chwele — Lawiew, aus Tonsberg — Anne Marie Olsen, aus Paris — O. F. Scherr, Marie Riedel, aus Bautzen — Jacob König, aus Bergen — W. Tulling, aus Villa Maliere — Eleonore Hartnelli, aus Eisenach — Glück 34, aus Stockholm — Charles Petsch, aus Leith — Frullson, aus Amsterdam — G. von Brock, J. Jensen, aus Gumbinnen — H. Brandt, aus Berlin — C. Taube, M. Kuschke (2 Briefe), aus Como — Girolamo, aus Dresden — A. Sulmann, aus Wiesbaden — M. Detlowsky, aus Königsberg — K. Fagerland. Nr. 10642.

Wisas pilsehtu un semju polizejas tohp zaur scho laipnigi luhgtas, tam schihdam, kas sauzahs Benz, kur tas atrastos zeeschi peekodinaht, ka winam 7. Nowember s. g. pee apakschrakstitas teesas jameldahs, ja-aismaksa 380 rub. sudr. un ja-isnem eekihlatas mantas. Ja minehts Benz terminu nepildihs, tad mantiba paradneekim par labu tiks atdota. Nr. 141. 2

Vihrina pagasta teesâ, 29. September 1878.

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Erben des weiland Herrn Staatsraths Wilhelm von Grote kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

1) wider die zufolge des zwischen den Erben des weiland Herrn Staatsraths Wilhelm von Grote, nämlich, Sr. Excellenz dem wirklichen Herrn Staatsrath Friedrich von Grote, dem Herrn Staatsrath Nicolai von Grote, der Olga Baronin von der Pahlen geb. von Grote und der Adele Baronin Wolff geb. von Grote am 23. Juni 1878 abgeschlossenen, mit Additament vom 14. Juli 1878 versehenen und am 26. Juli 1878 sub Nr. 306 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts geschehene eigenthümliche Uebertragung der im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Güter Naukschen, Rujenbach und Heringshof mit Hessenhof sammt Appertinentien und Inventarien und den Gehorchsländereien, — mit Ausschluß des an die Gemeinde von Naukschen

verkauften, 20 Thlr. 61$^{29}/_{112}$ Gr. großen Mirke Gesindes, sowie mit Ausschluß des bei dem Gute Naukschen belegenen, 4 Lofstellen 13 Kappen großen von Groteschen Familienbegräbnisses, — an Se. Excellenz den wirklichen Herrn Staatsrath Friedrich v. Grote für die Antrittssumme von 750000 Rbl. S. und

2) wider die zufolge des zwischen den vorgenannten Erben am 28. Juni 1878 abgeschlossenen und am 2. August 1878 sub Nr. 311 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts geschehene eigenthümliche Uebertragung des im Rigaschen Kreise und Dünamündschen Kirchspiele belegenen Gutes Kokeshof mit Schwartzenhof sammt Appertinentien an den Herrn Staatsrath Nicolai von Grote für die Antrittssumme von 23100 Rbl. S. —

sei es als Erb- oder Retractsberechtigte oder sonst aus irgend welchem Rechtstitel Einwendungen zu erheben haben oder eine privilegirte oder eine nicht-privilegirte, eine stillschweigende oder ausdrücklich eingeräumte Hypothek der genannten Güter besitzende Gläubiger, der Güter Naukschen, Rujenbach Heringshof mit Hessenhof und Kokeshof mit Schwartzenhof sammt Appertinentien sind, — mit Ausnahme aller reglementsmäßigen Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät an die oben sub 1 genannten Güter, — oder aus der Besitzzeit des weiland Herrn Staatsraths Wilhelm von Grote oder dessen Besitzvorgänger an die besagten Güter nebst Appertinentien Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. December 1879, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obwähnten Erbtheilungstransacts für rechtskräftig erkannt und die Güter Naukschen, Rujenbach und Heringshof mit Hessenhof sammt Appertinentien und Inventarien Sr. Excellenz dem wirklichen Herrn Staatsrath Friedrich von Grote und die Güter Kokeshof mit Schwartzenhof sammt Appertinentien dem Herrn Staatsrath Nicolai v. Grote zu ihrem resp. alleinigen Eigenthum, — frei von allen in den erwähnten Erbtheilungstransacten nicht ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen und Verhaftungen adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5470. 3

Riga-Schloß, den 29. September 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Barons Johannes Ungern-Sternberg kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als, sei es eine privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder ausdrücklich eingeräumte Hypothek besitzende Gläubiger des im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegenen Gutes Saarahof nebst Appertinentien, — mit Ausnahme der unalterirt fortbestehenden Rechte aller Ingrossare wie namentlich der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, — wie als Erb- und Retract-Berechtigte, oder sonst aus irgend welchem Rechtstitel, wider den am 17. April 1878 zwischen dem Baron Richard Ungern-Sternberg und dessen Sohne Johannes Baron Ungern-Sternberg zu Gunsten des Letzteren in Betreff des genannten Gutes Saarahof abgeschlossenen und am 5. Mai 1878 sub Nr. 181 hofgerichtlich corroborirten und ingrossirten Pachtvorzugsrechts-Vertrag nebst Veräußerungs-Verbot, — rechtliche Einwendungen, oder Ansprüche und Forderungen an das Gut Saarahof sammt Appertinentien formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. December 1879, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß der oberwähnte am 5. Mai 1878 sub Nr. 181 hofgerichtlich corroborirte und ingrossirte Pachtvorzugsrechts-Vertrag nebst Veräußerungs-Verbot für rechtskräftig erkannt und alle im Widerspruch zu diesem Vertrage und Veräußerungs-Verbote etwa künftig bezüglich des Gutes Saarahof geschlossenen Pacht- oder Veräußerungs-Verträge als null und nichtig angesehen werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 29. September 1878.

Nr. 5446. 1

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Färbermeisters **Johann Nicolaus Walquist** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 29. März 1879, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 453. 2

Riga-Rathhaus, den 29. September 1878.

Der Landwirth Gottlieb Ferdinand Seemund hat bei der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts darum angesucht, daß das auf das ihm am 22. Juni 1845 öffentlich aufgetragene, allhier im Patrimonialgebiete der Stadt Riga diesseits der Düna sub Land. Pol. Nr. 1 belegene Höfchen Baerenhof in den Hypothekenbüchern der Stadt Riga unter dem 24. März 1838 für den Aeltesten Johann Peter Schnee verzeichnete Schuldcapital von 500 Rubel, welches angeblich längst bezahlt worden, während die bezügliche Obligation angeblich verloren gegangen sei, — als mortificirt erachtet und ihm, dem Antragsteller, die öffentliche Abschreibung solchen Schuldcapitals gestattet werden möge.

In Folge dessen werden alle diejenigen, welche an der obigen Forderung interessirt sein sollten, hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 22. März 1879 unter Beibringung gehöriger Belege ihre etwaigen Ansprüche bei diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, — und zwar bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der bezeichneten Frist sie nicht weiter gehört werden sollen, sondern dem obigen Mortifications-Ansuchen entsprochen werden wird.

Riga-Rathhaus, I. Section des Landvogtei-Gerichts, den 22. September 1878. Nr. 1676. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Departement des Landvogteigerichts des Raths der Kaiserlichen Stadt Riga in Bauerrechtssachen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium, Namens der Stadt Riga, als Eigenthümerin der im Kattlekalnschen Kirchspiele des Rigaschen Patrimonialgebietes belegenen Gesindesstellen Nr. 23 Rutke, Nr. 28 Leel-Kramming, Nr. 30 Klebber, Nr. 33 Skudding Plawneek, Nr. 37 Lubbons, Nr. 47 Stuhrit, Nr. 51 Seemel Karkling und Nr. 52 Seemel Ewald, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande des Gutes Olai gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu denselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten Käufern, auf Grund der desfallsigen mit denselben abgeschlossenen Kaufcontracte, als freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer übertragen worden und angehören sollen, als hat das Departement des Landvogteigerichts des Rigaschen Raths in Bauerrechtssachen, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung der nachstehenden Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Gerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, solche zu documentiren und gehörig auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während der Proclamsfrist nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen Forderungen adjudicirt werden sollen.

Die Olaischen Gesindesstellen:

1) Nr. 23 Rutke, groß 9 Thlr. 36 Gr., auf Andrei Rohme, für den Preis von 1222 Rbl.
2) Nr. 28 Leel-Kramming, groß 8 Thlr. 46 Gr., auf Janne Erdmann, für den Preis von 1106 Rbl. 40 Kop.
3) Nr. 30 Klebber, groß 12 Thlr. 2 Gr., auf Jacob Baumann, für den Preis von 1562 Rbl. 80 Kop.
4) Nr. 33 Skadding Plawneek, groß 11 Thlr. 17 Gr., auf Janne Plawneek, für den Preis von 1454 Rbl. 60 Kop.
5) Nr. 37 Lubbons, groß 11 Thlr. 21 Gr., auf Andres Klawe, für den Preis von 460 Rbl. 40 Kop.
6) Nr. 47 Stuhrit, groß 10 Thlr. 84 Gr., auf Jahn Wink, für den Preis von 1530 Rbl. 60 Kop.
7) Nr. 51 Seemel Karkling, groß 11 Thlr., 32 Gr., auf Gustav Alp, für den Preis von 1589 Rbl. 80 Kop.
8) Nr. 52 Seemel Ewald, groß 10 Thlr. 86 Gr., auf Jacob Ewald, für den Preis von 1533 Rbl. 80 Kop.

So geschehen Riga-Rathhaus, den 30. September 1878. Nr. 34. 1

Рижская Духовная Консисторія симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кто имѣетъ право на имущество, оставшееся по смерти вдовы, протоіерейской жены, Маріи Степановой Ароматовой, урожденной Солловской, съ тѣмъ, чтобы имѣющіе право на означенное насдѣдство представили доказательства на это лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ довѣренныхъ въ Рижскую Духовную Консисторію непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня сего объявленія, въ противномъ случаѣ съ оставшимся имуществомъ будетъ поступлено по законамъ. № 4075. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 1. Gilde August Boström oder an dessen unter der Firma August Boström hierselbst bestandene Handlung Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 29. März 1879 sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen; gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der für die Zuwiderhandelnden gesetzlich damit verbundenen Nachtheile, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Pernau-Rathhaus, den 29. September 1878.

Nr. 1590. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 1. Gilde Carl Kreischmann, oder an dessen unter der Firma C. Kreischmann hierselbst bestandene Handlung, Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, dieses Proclams, also spätestens am 29. März 1879 sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen; gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der für die Zuwiderhandelnden gesetzlich verbundenen Nachtheile, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen. Nr. 1597. 1

Pernau-Rathhaus, den 29. September 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Johann Walden, Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Schloß Rosenbeckschen Piepen Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Schloß-Rosenbeck gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp.

Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Piepen-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Piepen, groß 33 Thaler $26^{79}/_{112}$ Gr., dem Herrn Dr. jur. Baron Balthasar Campenhausen, für den Preis von 8100 Rbl. S. Nr. 744. 3

Wolmar, den 4. October 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Johann Tannberg, Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Schloß Karkus belegenen Grundstücks Jöksi Nr. 29, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme des Herrn Besitzers von Schloß Karkus, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. März 1879, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Jöksi Nr. 29, groß 26 Thlr. $33^{81}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Lukas, für den Kaufpreis von 5864 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 15. September 1878. Nr. 2117. 2

Kad tas schejeenes Branta muischas Krodsineeks Peter Saknihț ir mirris, tad tohp zaur scho wisi wina parahdu dewehji un nehmeji usaizinati, trihs mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas skaitot, pee schihs pagasta teesas peeteiktees; wehlaki netiks neeweens wairs klausits, bet ar parahdu-slehpejeem likumigi darihts.

Branta-muischas pagasta teesâ, 25 September 1878. Nr. 36. 3

No Stukmannumuischas walsts-teesas teek zaur scho wisi, ta schahs walsts Tihrum Bahrsdain mahjas gruntneeka Jurr Skudre, kursch miris, parahdu deweji un nehmeji usaizinati, treiju mehneschu laikâ, t. i. lihdſ 23. December s. g., pee schihs walsts-teesas peeteiktees; wehlaki netiks neweens wairs klausihts, bet ar parahdu slepejeem pehz likuma darihts.

Stukmannumuischas walsts-teesâ, 23. September 1878. Nr. 89. 1

Zaur scho teek no Inzeema pagast-teesas wisi, ta nomiruscha schejeenes Kuptscha mahjas gruntneeka Adam Müllera parahdu deweji un nehmeji usaizinati, 3 mehneschu laikâ, t. i. lihdſ 19. Dezember s. g., pee schihs teesas usdohtees; ar parahdu slepejeem tiks pehz notezejuscha termina pehz likumeem darihts Nr. 184. 1

Inzeema pagast-teesâ, 19. Septemberi 1878.

No Pahles walsts-teesas teek zaur scho wisi, ta mirusch a schejeenes meschakunga Friedrich Brehde parahdu deweji un nehmeji usaizinati, seschu mehneschu laikâ, t. i. lihdſ 1. April 1879, pee schihs pagast-teesas peeteiktees; wehlaki neweenu wairs neklausihs bet ar perahdu slehpejeem pehz likuma darihs. Nr. 301. 1

Pahles pagast-teesâ, tai 24. September 1878.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Schiffsbaumeister Georg Lindner gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt, auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 83 u. 84a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Georg Lindner, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1734. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Handlungscommis Julius Tiesler gehörigen, im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt, auf Seifenberg, an der Bauskeschen Straße sub Pol.-Nr. 3 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Julius Tiesler, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1736. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Salz- und Kornmesser Hans Iwanowsky gehörigen, im 1. Quart. der Mitauer Vorstadt, auf Muckenholm, an der Muckenholmschen Straße sub Pol.-Nr. 5 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Hans Iwanowsky, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1738. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Marcus Heymann und dem Ruben Reimann gehörigen, im 2. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Weiden- und Mühlenstraße sub Pol.-Nr. 504 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 24. März 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Marcus Heymann und Ruben Reimann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 25. September 1878. Nr. 1718. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Jahn Petersohn gehörigen, im 3. Quartier der Petersburger Vorstadt an der Suworowstraße sub Pol.-Nr. 342 a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 24. März 1879 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. Petersohn, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 25. September 1878. Nr. 1722. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Ludwig Eiche gehörigen, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Mühlenstraße sub Pol.-Nr. 549 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 24. März 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Ludwig Eiche, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung ge-

höriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 25. September 1878. Nr. 1724. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem preußischen Unterthan Carl Heinrich Hoffmann gehörigen, im 4. Quartier der Petersburger Vorstadt an der zum Kriegshospital führenden Straße sub Pol.-Nr. 189 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben, und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten C. H. Hoffmann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 2. October 1878. Nr. 1732. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag der Handlung A. Kriegsmann, Korkenfabrik, der öffentliche Verkauf des dem Korkenschneider Afrem Garassimow Swirolka gehörigen, im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 440, an der Jarosslawschen Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. April 1879 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten A. G. Swirolka, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 5. October 1878. Nr. 1326. 3

In Anlaß dessen, daß der Damm von der Schlockschen Mühle bis zur dortigen Steinbrücke, in einer Entfernung von 45 Faden, im Durchschnitt von $1^1/_2$ Fuß Höhe und $2^1/_2$ Faden Breite, einer gründlichen Reparatur unterworfen werden soll, werden alle Diejenigen, welche die erwähnte Reparatur zu übernehmen gesonnen sein sollten, vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich zu dem zu diesem Zwecke am 30. October c., 12 Uhr Mittags, abzuhaltenden Torge, im Locale dieser Behörde einfinden zu wollen.

Ueber die näheren Bedingungen werden alle Tage, zwischen 12 und 3 Uhr, im Rigaschen Ordnungsgerichte die erwünschten Auskünfte ertheilt.

Riga-Ordnungsgericht, den 5. October 1878. Nr. 9142. 3

Курляндское Губернское Правленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ присутствіи онаго будутъ производиться 17. чис. сего Октября мѣсяца торгъ, а 20. сего же Октября переторжка, на поставку не менѣе 52 новыхъ полушубковъ для новобранцевъ призыва сего года.

Желающіе участвовать въ торгахъ обязаны представить при прошеніи съ видами о своемъ званіи залогъ въ 300 руб. Запечатанныя прошенія будутъ приниматься въ день торговъ и переторжки до 12 часовъ полудня. Условія поставки полушубковъ могутъ быть разсматриваемы въ присутственные дни въ Губернскомъ Правленіи по 1. онаго столу.

Митава, 4. Октября 1878 г. № 2826. 3

Die Kurländische Gouvernements-Regierung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß am 17. und 20. October d. J., als die dazu anberaumten Torg- und Peretorgtermine, in ihrem Sitzungslocale der Ausbot behufs Lieferung von nicht weniger als 52 Halbpelzen für die in diesem Jahre auszuhebenden Wehrmänner stattfinden wird.

Diejenigen, welche an den Torgen Theil zu nehmen wünschen, haben bei einem Gesuch ihre Standeslegitimation und einen Salog im Betrage von 300 Rbl. vorzustellen. Versiegelte Offerten werden an den Torgtagen nur bis 12 Uhr Vormittags entgegengenommen. Die näheren Bedingungen können an den gewöhnlichen Sitzungstagen in der Canzlei der Gouvernements-Regierung beim 1. Tische eingesehen werden. Nr. 2826. 3

Mitau, den 4. October 1878.

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität Dorpat werden alle Diejenigen, welche die Lieferung nachstehend bezeichneter, im nächsten Jahre für die Universität und deren Anstalten erforderlichen Gegenstände, als:

1) 1400 Faden Birken- und 600 Faden Tannen-Brennholz, welches gehörig trocken sein und eine Länge von mindestens $^3/_4$ Arschin haben muß,
2) ca. 30 Pud Stearinlichte, 10 Pud Palmlichte, 30 Pud Talglichte, 100 Pud Petroleum und 30 Pud Waschseife, je nach Bedürfniß der Universität, und
3) $51^1/_3$ Tschetwert Hafer und 100 Pud Stroh,

zu übernehmen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, zu dem dieserhalb anberaumten Torge am 3. November d. J. und zum Peretorge am 6. November d. J., Mittags 12 Uhr, sich im Sitzungslocale dieser Behörde einzufinden und nach Producirung der vorschriftmäßigen Legitimationen und Salogge ihren Bot zu verlautbaren, wegen des Zuschlages aber die weitere Verfügung der Behörde abzuwarten.

Die näheren Bedingungen können in der Canzlei des Directoriums eingesehen werden.

Dorpat, den 3. October 1878. Nr. 728. 3

Въ Псковской казенной палатѣ назначены 20. числа Октября торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на поставку по г. Пскову въ казенное зданіе, подъ названіемъ „Мѣшокъ", на городскую гауптвахту, для караульнаго дома при продовольственномъ магазинѣ, для трехъ городскихъ общественныхъ зданій, подъ названіемъ: Рогенбау, Нарбутъ и жандармскія казармы и въ другія зданія, могущія быть занятыми по распоряженію губернскаго распорядительнаго комитета, для нижнихъ воинскихъ чиновъ и воинскихъ заведеній, матеріаловъ отопленія, освѣщенія и подстилки, съ 1. Января 1879 года въ теченіе одного года или двухъ лѣтъ, т. е. въ 1879 и 1880 годахъ, а именно: дровъ разнородныхъ однополѣнныхъ 235 саж., сальныхъ свѣчь до 8 п., конопляного масла до 3 п., бумажнаго фителя 5 фунт. и соломы до 1533 п. Торги будутъ произведены изустно и посредствомъ запечатанныхъ объявленій, согласно 1935—1941 ст. X т. ч. 1 ст. зак. гражд., которыя должны быть составлены по формѣ, приложенной къ 1909 ст. X т. ч. 1 св. зак. гражд. и доставлены въ казенную палату не позже 11 часа утра въ день, назначенный для торга. Лица, которыя явятся на торги, должны при этомъ представить залогъ на третью часть той суммы, съ которой желаютъ начать торговаться на каждый матеріалъ и виды о своемъ званіи; а объявляющія цѣны чрезъ запечатанныя объявленія, прилагаютъ къ нимъ залогъ на третью часть объявляемой цѣны и также виды о своемъ званіи. Въ объявленіяхъ должно быть объяснено, что подрядъ согласенъ принять къ исполненію по утвержденнымъ кондиціямъ.

Желающіе же принять подрядъ могутъ разсматривать въ казенной палатѣ кондиціи объ условіяхъ исполненія этого подряда.

№ 744. 3

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ**.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Von der Lehrer-Conferenz der Walkschen Kreisschule wird hiermit bekannt gemacht, daß für alle Diejenigen, welche sich in Grundlage des Art. 56, Pkt. 4 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht der erforderlichen **Prüfung bei der Walkschen Kreisschule** zu unterziehen wünschen, der Termin zur Ablegung des Examens auf den **19. October c.** festgesetzt worden ist. Die bezüglichen Meldungen sind unter Beibringung eines schriftlichen Gesuches, eines Standes- und Taufzeugnisses am vorhergehenden Tage von 2—4 Uhr Nachmittags beim Unterzeichneten zu machen.

Walk, den 15. September 1878.

Schulinspector **C. Dabbert.**

Vom Kahalsamte werden die **stimmberechtigten Glieder der Rigaschen Hebräer-Gemeinde** desmittelst ersucht, sich am **Sonntage den 15. October 1878,** präcise 11 Uhr Vormittags, im Locale des Kahalsamtes zu einer Berathung und Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten einfinden zu wollen.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Rigaschen Arbeiterokladisten Pawel Lemnow Kusnezow am 2. Januar 1878 sub Nr. 50 ertheilte, bis zum 1. April 1878 giltig gewesene Legitimation.

Редакторъ **А. Клингенбергъ**.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen 1) Nr. 202 und 214 von Pensa, Nr. 68 von Wjatka, Nr. 36 und 37 von Wladimir, Nr. 37 von Nishninowgorod, Nr. 24 von Tschernigow, Nr. 36 und 37 von Tobolsk, Nr. 37 von Lomsha, Nr. 39 von Smolensk, Nr. 70 von Cherson, Nr. 77 von Wilna; 2) besondere Ausmittelungsartikel von der Kasanschen, Kostromaschen, Permschen und Tambowschen Gouvernements-Regierung und vom Warschauschen Oberpolizeimeister.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 11. Октября 1878 года.